

# Gesetz

betreffend

## **Abänderung des § 45 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Ausdehnung des Grundpfandrechtes auf Miet- und Pachtzinse).**

(Vom 27. November 1904.)

Art. I. An Stelle des bisherigen § 45 des Gesetzes betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs treten folgende Bestimmungen:

§ 45 a. Das Pfandrecht des Grundpfandgläubigers, der das Begehren um Verwertung der verpfändeten Liegenschaft einreicht, erstreckt sich auch auf die natürlichen Früchte derselben, die nach diesem Zeitpunkt von der Hauptsache abgetrennt werden und in das Eigentum des Grundeigentümers fallen.

Ebenso erstreckt sich das Grundpfandrecht auf die Miet- und Pachtzinsforderungen, welche dem Eigentümer der verpfändeten Liegenschaft zustehen und bei Einreichung des Verwertungsbegehrens noch nicht verfallen sind.

Dem Mieter oder Pächter gegenüber kann das Pfandrecht nur mit Bezug auf diejenige Vertragsdauer geltend gemacht werden, für welche er zur Zeit der Anzeige des Betreibungsamtes vom Bestehen des Pfandrechtes noch keine Zahlung geleistet hatte.

§ 45 b. Pfändungen der natürlichen Früchte oder der Miet- und Pachtzinse gehen dem Pfandrecht des Grundpfandgläubigers nach; indessen sind die Kosten der amtlichen Verwaltung zum voraus aus den Früchten und Zinsen der Liegenschaft zu decken.

§ 45 c. Haben mehrere Grundpfandgläubiger das Verwertungsbegehren gestellt, so bestimmt sich der Rang ihrer Pfandrechte an den Früchten und Zinsen nach dem Range ihrer Pfandrechte an der Hauptsache.

Im übrigen sind im Verwertungsverfahren zur Befriedigung eines Grundpfandgläubigers die ihm verpfändeten Früchte und Zinse vorab zu verwenden.

§ 45 d. Muß eine Grundpfandbetreibung mit Bezug auf die verpfändete Liegenschaft dahinfallen, weil wegen ungenügender Gantangebote kein Zuschlag erfolgen darf, so bleibt mit Bezug auf die seit dem Verwertungsbegehren abgetrennten Früchte und die inzwischen verfallenen Miet- und Pachtzinse die Betreibung immerhin in Kraft.

§ 45 e. Gerät der Eigentümer einer verpfändeten Liegenschaft in Konkurs, so treten die in § 45 a an das Verwertungsbegehren geknüpften Folgen von der Konkurseröffnung an zu Gunsten aller Grundpfandgläubiger ein.

Art. II. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses folgenden Tage in Kraft.

#### Der Kantonsrat,

nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 27. November 1904,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	98,520
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	78,773
Annehmende sind . . . . .	44,122
Verwerfende „ . . . . .	25,498
Ungültige Stimmen . . . . .	57
Leere „ . . . . .	9,096

beschließt:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend Abänderung des § 45 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über

Schuldbetreibung und Konkurs (Ausdehnung des Grundpfandrechtes auf Miet- und Pachtzinse) —  
wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 5. Dezember 1904.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Sträuli.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

## G e s e t z

betreffend

### die Besoldung der Volksschullehrer.

(Vom 27. November 1904.)

#### Grundgehalt.

§ 1. Das Minimum der Besoldung beträgt für einen Primarlehrer Fr. 1400, für einen Sekundarlehrer Fr. 2000 jährlich, je mit geeigneter Wohnung, 6 Ster Brennholz und 18 Aren Gemüseland. Wohnung und Gemüseland sollen sich in möglichster Nähe des Schulhauses befinden.

Die Gemeinden beziehungsweise Kreise können die Naturalleistungen ganz oder zum Teil durch Barvergütungen ersetzen, deren Höhe von drei zu drei Jahren den örtlichen Verhältnissen entsprechend von der Bezirksschulpflege nach Vernehmlassung der Gemeinde- beziehungsweise Sekundarschulpflege festgesetzt wird.

§ 2. Von der gesetzlichen Barbesoldung übernimmt der Staat zunächst zwei Drittel. An den letzten Drittel leistet er